



Berichtsvorlage Nr. 0605/X

Mönchengladbach, 21.04.2021

öffentlich

Fachbereich IV/C Controlling

Beratungsfolge

Gremium
Ausschuss für Kultur

Sitzungsdatum
29.04.2021

TOP:

**Verfahren zur Neu- bzw. Umbenennung von Straßen
hier: Bericht zur Umsetzung des Fraktionsantrages (Vorlage-Nr. 0274/X)**

Zur Kenntnisnahme:

Dieser Bericht beschreibt die Rahmenbedingungen, unter denen die Umsetzung des Beschlusses zur Berichtsvorlage-Nr. 0274/X des Kulturausschusses vom 1. Dezember 2020 („Einrichtung einer Kommission zur Überprüfung von städtischen Straßen- und Platzbenennungen“) stattfinden kann. Dabei betrachtet er das Thema im Grundsatz, nimmt Bezug auf die seit einer Reihe von Jahren auch in Mönchengladbach öffentlich geführte Diskussion um einzelne Namen, beleuchtet die rechtlichen und formalen Voraussetzungen und legt eine erste Analyse des umfangreichen Bestandes von Personen- und Familiennamen vor, die in Mönchengladbach bei der Benennung von Straßen und Plätzen Verwendung gefunden haben. Dabei kann er an ein sehr aktuelles Papier des Deutschen Städtetages anknüpfen, das unter dem Titel „Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion“, Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung“ vor kurzem veröffentlicht wurde. Es ist als Anlage 1 beigefügt und wird im Folgenden als „Handreichung“ zitiert.

Rechtliche Voraussetzungen

Hier bietet zunächst die „Handreichung“ eine gute Grundlage. Stark verkürzt gesprochen, sind die Rechte einer Kommune, Straßen zu benennen oder umzubenennen sehr weitgehend. Die Festsetzung eines Straßennamens ist ein adressatsloser sachbezogener Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Im Allgemeinen fällt er in die Zuständigkeit des Rates oder eines von ihm beauftragten Ausschusses. Für Anfechtungsklagen von durch Umbenennungen betroffene Bürgerinnen und Bürgern oder Institutionen gibt es nur einen geringen Spielraum. Der Erfolg einer Anfechtungsklage setzt nicht eine bloße tatsächliche Betroffenheit, sondern eine Verletzung eigener Rechte voraus. Wirtschaftliche Nachteile fallen nicht in diese Kategorie. Allerdings überprüfen die Gerichte, ob die Ermessensausübung, die

einer Straßenbenennung zu Grunde liegt, formal fehlerfrei war, und sie nehmen auch Bezug auf das Willkürverbot. Entsprechende Urteile sind in der „Handreichung“ zusammengestellt. Vor diesem Hintergrund macht die „Handreichung“ Vorschläge über die Ausgestaltung eines städtischen Regelwerks (Satzung, Richtlinie).

Die „Allgemeinen Richtlinien für die Straßenbenennung und für die Nummerierung von Gebäuden in der Stadt Mönchengladbach (Lagebezeichnungsrichtlinien)“ in der derzeit gültigen Fassung sind als Anlage 2 beigefügt. Um dem Anliegen des Kulturausschusses Rechnung tragen zu können, sollten sie wenigstens an einer Stelle (2.(7)) angepasst werden. Weiterhin wäre zu überlegen, ob ein Passus zu ergänzen ist, der eine Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung definiert.

Schließlich besteht noch eine Regelungslücke bei den Zuständigkeiten: Für die Nennung von Straßen mit überbezirklicher Bedeutung liegt die Zuständigkeit beim Rat, für alle anderen Straßen bei den Bezirksvertretungen. Eine Vorberatung und erst recht Beschlussfassung in anderen Gremien ist bisher nicht vorgesehen, könnte aber durch eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung erfolgen. Unabhängig davon ist darauf zu verweisen, dass die Einordnung einer Straße als von „überbezirklicher Bedeutung“ im Einzelfall nicht eindeutig sein kann. Aus der „Handreichung“ lässt sich jedenfalls ableiten, dass der Bekanntheitsgrad der namengebenden Person oder die politische Bedeutung einer Umbenennungsdiskussion hierfür kein Kriterium ist.

Der Bestand der nach Personen oder Familien benannten Mönchengladbacher Straßennamen

Sieht man von einem Aufsatz von Wittmann-Zenses (Rheydter Jahrbuch 24, 1998, S. 11 - 67) ab, der sich mit der Benennung von Straßen während der NS-Zeit beschäftigt, gibt es keine über Einzelfälle hinausgehende wissenschaftliche Literatur zum Bestand der Mönchengladbacher Straßennamen. Auch die „Geschichtswerkstatt“, die hin und wieder mit eigenen Vorschlägen in der öffentlichen Diskussion auftritt, hat – wie sie der Verwaltung mitgeteilt hat – keinen vollständigen Überblick über evtl. kritische Straßennamen. Allerdings verfügt das Stadtarchiv über eine sehr umfangreiche und öffentlich zugängliche „Straßennamenkartei“. Sie enthält Informationen zu allen Straßen-, Platz- usw. -namen auf dem Gebiet der heutigen Stadt Mönchengladbach. In ihr ist auch nachvollzogen, wann Straßen benannt oder umbenannt worden sind. Allerdings ist die Bearbeitungstiefe nicht einheitlich und aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte über mehrere Jahrzehnte auch von den unterschiedlichen „Handschriften“ der Bearbeiterinnen und Bearbeiter geprägt. Biografische Anmerkungen zu den namengebenden Personen sind im Allgemeinen relativ knapp gehalten.

Um den Ausschuss in die Lage zu versetzen, sich mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand ein erstes Bild des Straßenbestandes mit Personennamen zu machen, wurde Anlage 3 erstellt. Die nach einer einheitlichen Systematik gefertigte Tabelle umfasst 586 Straßennamen, die ihren Ursprung in Personen- und Familiennamen haben bzw. haben könnten. Sie ist alphabetisch geordnet, nennt das Datum der letzten Benennung, den Namensgeber bzw. die Namensgeberin und die dazugehörigen Lebensdaten. Die Rubrik „Kurzbiografie“ nennt maximal drei Begriffe, die einen ersten Eindruck davon geben, um welche Person es sich handelt. Eine ggf. notwendige tiefergehende Auseinandersetzung mit der Biografie kann und soll sie nicht ersetzen.

Kriterien für eine Umbenennung

Neben den eingangs dieser Vorlage beschriebenen formalen Kriterien stößt man bei der Umbenennung von Straßen immer wieder auf drei grundsätzliche Fragen:

- In welchem Umfang akzeptiert und respektiert man die Straßenbenennungen einer vorhergehenden Generation als Teil der Stadtgeschichte? Um hier Antworten zu er-

möglichen, wird auf Anlage 4 verwiesen. In ihr ist der Namensbestand von Anlage 3 verschiedenen Benennungsepochen zugeordnet.

- Betrachtet man bei der Würdigung einer Person deren Biografie als Ganzes? Diese Frage spielt vor allem bei der Beurteilung von Personen eine Rolle, deren Wirken sich schwerpunktmäßig vor oder nach der nationalsozialistischen Zeit abgespielt hat, die aber gegen Ende ihres Lebens oder als junge Menschen in der nationalsozialistischen Zeit gehandelt haben und manchmal auch schuldig geworden sind.
- Inwieweit überträgt man Kriterien von Würdigkeit oder Unwürdigkeit, die für unser Zeitalter gelten, auf das Handeln von Menschen vergangener Epochen? Können und wollen wir beispielsweise von einem Menschen, der im 19. Jahrhundert gelebt hat, ein Demokratieverständnis erwarten, das wir in unseren Tagen zu Grunde legen?

Solche grundsätzlichen Fragen können nicht über Kriterienkataloge verbindlich beantwortet werden. Sie sind vielmehr in einem übertragenen Sinne „politischer“ Natur, müssen von den Entscheidenden beantwortet und möglichst auch transparent gemacht werden.

Ein besonderes Augenmerk bei der Diskussion von denkbaren Umbenennungen richtet sich immer auf die nationalsozialistische Zeit. Hierbei geht es zunächst um die Frage, wie sich diese oder jene Person zwischen 1933 und 1945 verhalten hat. Die besondere Schwierigkeit liegt darin, dass fast alle Menschen, die in diesen Jahren in Deutschland gelebt und überlebt haben, in irgendeiner Form mit dem System kooperiert haben. Dass dabei die Bandbreite vom stillschweigenden Ertragen bis zum tätigen Mittun, oft auch an herausgehobener Stelle, reicht, liegt auf der Hand. Bekannte Persönlichkeiten aus dem Mönchengladbacher Straßennamenbestand, deren Rolle in der NS-Zeit kritisch und mit sehr unterschiedlichen Resultaten diskutiert wird, sind zum Beispiel Carl Diem, Franz Léhar, Carl Orff, Hanns Martin Schleyer oder August Pieper. Darüber hinaus müsste das Auge auch auf Dutzende Lehrerinnen und Lehrer, Pfarrer, Heimatforscher, Menschen aus Gesundheitsberufen usw. fallen, nach denen in der Nachkriegszeit Straßen benannt wurden, die einen Teil ihres beruflichen und öffentlichkeitswirksamen Lebens mehr oder weniger in Übereinstimmung mit dem nationalsozialistischen System verbracht haben.

Ein zweites Element, das bei einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Bestand an Straßennamen immer wieder Beachtung erfährt, ist die Straßenbenennung durch die Nationalsozialisten. Hier kann wiederum auf Anlage 4 verwiesen werden. Ihr ist zu entnehmen, dass der Bestand von Personennamen, die unter den Nationalsozialisten für Straßenbenennungen herangezogen wurden und die nicht nach dem Krieg umbenannt wurden, erstaunlich gering ist. Neben Heinrich Lersch, dessen Ehrung durch einen Straßennamen bei den nationalsozialistischen Entscheidungsträgern wegen seiner Vorgeschichte als „Gegner der Bewegung in der Kampfzeit“ umstritten war (Wittmann-Zenses, S. 32), und Lettow-Vorbeck ist hier z. B. auch Johannes Brahms zu nennen. Das manchmal in der politischen Diskussion zu findende Argument, Straßenbenennungen aus nationalsozialistischer Zeit seien im Grundsatz abzulehnen, kann deshalb nicht valide sein.

In diesem Zusammenhang ein kurzer Exkurs über nationalsozialistische Straßenbenennungen außerhalb des Bestands der Personennamen: verwiesen wird in der öffentlichen Diskussion in Mönchengladbach immer wieder auf die Ostmarkstraße. Ihre Benennung erfolgte Ende 1937; also nicht wie hin und wieder beschrieben als Konsequenz aus dem „Anschluss“ Österreichs im März 1938, sondern sozusagen „im Vorgriff“. Der ab 1938 in diesem Zusammenhang für das ehemalige Österreich über einige Jahre verwendete Begriff „Ostmark“ war in der Tat ein politisches Zeichen. Vor diesem Hintergrund ist der Name problematisch. Andererseits war die „Ostmark“ in der mittelalterlichen Geschichte ein gängiger Begriff. An dieser Stelle ist also zu entscheiden, ob man ein Element nationalsozialistischer Symbolpolitik entfernen will oder ob man sich einer anderen Definition von Ostmark anschließt. Im Fall der Kärntner Straße, der Klagenfurter Straße und der Saarlandallee gibt es ein ähnliches

Problem. Auch diese drei Straßen wurden in nationalsozialistischer Zeit benannt; die Saarländallee nach der Volksabstimmung, die für den Wiederanschluss des Saarlandes an Deutschland votierte, das österreichische „Grenzland“ Kärnten und die Stadt Klagenfurt im Zusammenhang mit dem „Anschluss“. In diesen drei Fällen ist eine Umbenennung schwer zu argumentieren, denn das Saarland ist heute ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, und das Land Kärnten mit seiner Hauptstadt Klagenfurt eines der Bundesrepublik Österreich. Die in den dreißiger Jahren beabsichtigte ideologische Aufladung entfaltet heute keine Wirkung mehr.

Der zweite Filter, durch den in den Umbenennungsdebatten immer wieder geschaut wird, sind verschiedene Begrifflichkeiten der Gegenwart, die im Hier und Jetzt eine wichtige Rolle spielen, bei denen sich aber die Frage stellt, inwieweit sie auf die Vergangenheit anwendbar sind, und ob eine solche Anwendung überhaupt praktikabel ist. Auf die obenstehenden Ausführungen über die Rückprojektion von politischen Standards der Gegenwart in die Vergangenheit wird verwiesen. Die Begrifflichkeiten, die in diesem Zusammenhang fallen, spiegeln durchaus auch politische Bruchlinien der Gegenwart wieder. Begriffe wie „antidemokratisch“, „antisemitisch“, „rassistisch“, „militaristisch“ und „kolonialistisch“ werden in den politischen Auseinandersetzungen der Gegenwart nicht konsensual verwendet. Nicht einmal ein Begriff wie „antisemitisch“, der vor dem Hintergrund der deutschen Verbrechen eigentlich eindeutig sein sollte, wird einheitlich interpretiert. Diese Situation macht es umso schwerer, Messlatten der Gegenwart an die Vergangenheit anzulegen.

In den Städten, in denen eine systematische Neubewertung der Straßennamen durchgeführt wurde, hat man pragmatische Ansätze gefunden. So hat sich Düsseldorf dafür entschieden, Personen, die bis 1870 gestorben sind, nicht mehr zu betrachten. Würde man dieses Kriterium auch auf Mönchengladbach anwenden, würden die in Anlage 5 aufgelisteten Straßen nicht mehr zu bewerten sein. Denkbar ist auch eine weitere Reduzierung durch eine Ausdehnung auf das Sterbejahr 1900. Deren Konsequenzen sind in Anlage 6 sichtbar. Schließlich empfiehlt es sich, diejenigen Straßennamen auszuschneiden, deren Herkunft nicht zu klären ist oder die eindeutig auf lokale Familien zurückzuführen sind, die zum Beispiel als Hofbesitzer Namensgeber für spätere Straßenbenennungen waren (Anlage 7). Das Ergebnis, das man erzielen würde, wenn man den zu bewertenden Bestand um diese drei Gruppen reduzieren würde, ist deutlich überschaubarer als der Gesamtkorpus in Anlage 3. Er würde 260 Namen umfassen und ist in Anlage 8 dargestellt.

Externe Beratung

Der Straßennamenbestand in Anlage 8 legt folgende vorsichtige Analyse nahe: Die Zahl derjenigen Straßennamen, die nach lokalen Akteuren benannt ist, ist in Mönchengladbach sehr hoch. Hier spiegelt sich die disparate Herkunft der Stadt und ihr relativ spätes Zusammenwachsen. Der Namensbestand ist geprägt durch Personen, die oft nur eine Bedeutung für die ehemaligen zehn Stadtbezirke und auch nur für einzelne Honschaften haben. Diese Stärke der lokalen Strukturen hat dazu geführt, dass „bedeutende Persönlichkeiten“, wie sie zum Beispiel die Straßennamen von Großstädten wie Berlin oder Hamburg prägen, in Mönchengladbach eine eher untergeordnete Rolle spielen. Neben nur lokal bedeutenden Personen spiegelt sich im Mönchengladbacher Namensbestand auch die Bedeutung der Stadt für den politischen Katholizismus (Volksverein für das katholische Deutschland) und bis zu einem gewissen Grad auch die Wirtschaftsstruktur der Stadt. Es fehlt der für Universitätsstädte typische Korpus von Gelehrten, der z. B. in Freiburg ein kritischer Punkt der Umbenennungsdiskussion war. Bei der Bewertung dieses Namensbestandes ist es arbeitsökonomisch von Vorteil, dass diejenigen (relativ wenigen) national bekannten Persönlichkeiten, nach denen Straßen benannt wurden, so gut erforscht sind, dass es externer Beratung hinsichtlich ihrer Einschätzung nicht bedarf. Die Entscheidung können die Verantwortlichen jederzeit selbst treffen. Problematisch ist der umfangreiche lokale Namensbestand vor allem deshalb, weil es für viele der Namensgeberinnen und Namensgeber in diesem Zusammenhang keine oder nur sehr wenige Quellen gibt. Wenn es ein Forschungsdesiderat gibt, dann liegt das für

Mönchengladbach in diesem Bereich. Eine externe Kommission wird in den lokalen Belangen nicht weiterhelfen können. Hier müssen eher personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, um die Biografien der verschiedenen lokal bedeutsamen Personen aufzuarbeiten – sofern das überhaupt noch möglich ist.

Weiteres Verfahren

Die Verwaltung regt eine politische Entscheidung über den Umfang des zur Bewertung anstehenden Namensbestandes an. Hierbei sollte festgelegt werden, in welchem Umfang der zu bewertende Bestand im Sinne der Anlagen 5 - 7 reduziert wird. Weiterhin wird geraten, die für eine Bewertung heranzuziehenden Kriterien möglichst so zu präzisieren, dass sie für weitergehende Untersuchungen nutzbar gemacht werden können. Für die bisher in der öffentlichen Diskussion befindlichen Straßennamen bedarf es nach Einschätzung der Verwaltung keiner weiteren Untersuchungen. Hier liegen die Tatsachen klar zutage. Eine Entscheidung der Gremien ist jederzeit möglich. Hinsichtlich der rechtlichen Umsetzung sind die eingangs beschriebenen Veränderungen am Regelwerk zu empfehlen.

In Vertretung

gez.
Dr. Gert Fischer
Beigeordneter

8 Anlagen